

Landkreis Leipzig

Beschluss

2011/153

weitergereicht an: am:	Beschluss-Nr.: 2011/153
Gremium: Kreistag Sitzung: 18. Sitzung des Kreistages des Landkreises Leipzig	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: 2011/153/3 Datum: 07.12.2011
aufgehoben/geändert am :	durch Beschl.-Nr.:

Beschlussgegenstand

Satzung des Landkreises Leipzig über die Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

Beschlusstext

Der Kreistag beschließt

die als Anlage beigefügte "Satzung des Landkreises Leipzig über die Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebühren)".

gez.
Dr. Gerhard Gey
Landrat - Siegel -

Satzung des Landkreises Leipzig über die Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund des § 3 a des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG), der §§ 2 und 9 - 16 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG), des § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) sowie § 26 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Leipzig hat der Kreistag des Landkreises Leipzig in seiner Sitzung am 07.12.2011 folgende Satzung über die Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Der Landkreis Leipzig (nachfolgend Landkreis) erhebt für die Benutzung und zur Deckung der Kosten seines Aufwandes bei der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gebühren für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung gemäß der Abfallwirtschaftssatzung in der jeweils gültigen Fassung setzen sich aus einer Festgebühr, einer Behälternutzungsgebühr, einer Behältertauschgebühr und einer Behälterentleerungsgebühr zusammen. Überdies werden Gebühren in Gestalt einer Transportpauschale für Sperrmüll, einer Gebühr für die Entsorgung von Gartenabfällen, einer Mehrmengengebühr Sperrmüll sowie einer Nachentleerungsgebühr und einer Gebühr für Restabfallsäcke erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner i.S. dieser Satzung sind der Überlassungspflichtige gemäß § 6 Abs. 2 und Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt wird. Für die Abgeltung von Leistungen auf Antrag durch die Transportpauschale für Sperrmüll und diejenige für Gartenabfallcontainer sowie durch die Behältertausch- und Nachentleerungsgebühr ist zudem der Antragsteller Gebührenschuldner.
- (2) Schuldner der Gebühr für die Entsorgung von Restmüll über Restabfallsäcke ist deren Erwerber. Schuldner der Mehrmengengebühr ist derjenige, der die damit abgegoltene Menge an Sperrmüll überlässt. Wird eine Abholung des Sperrmülls beantragt, ist Gebührenschuldner der Mehrmengengebühr Sperrmüll der Antragsteller.
- (3) Wird ein Gebührentatbestand von mehreren Gebührenschuldnern gemeinsam verwirklicht, haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, erstmals spätestens jedoch am ersten Kalendertag des auf den Anschluss an die Abfallentsorgung folgenden Monats, in jedem Fall jedoch mit der Inanspruchnahme der Abfallentsorgung für das laufende Jahr.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungszwanges entfallen und der Anschluss- bzw. Überlassungspflichtige beim Landkreis schriftlich die Beendigung seiner Überlassungspflicht nach § 6 der Abfallwirtschaftssatzung bekannt gibt. Eine Abmeldung für zurückliegende Zeiträume ist nicht möglich. Der Aufwand bei fehlender Abmeldung ist vom Gebührenschuldner zu tragen.
- (3) Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen insbesondere nach § 14, § 23 Abs. 5 und § 24 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung bei der Bemessungsgrundlage für die Fest- oder Behälternutzungsgebühr bzw. (z.B. wegen Änderung der Behältergröße) der Behälterentleerungsgebühr ein, erhöhen oder ermäßigen sich die Gebühren ab Beginn des der Änderung folgenden Monats. Änderungen werden nur berücksichtigt, wenn diese bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres dem Landkreis mitgeteilt werden.

§ 4 Bemessungsgrundlagen

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Festgebühr nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung für private Haushalte ist:

- die Zahl der zu einem Haushalt gehörenden Personen, wobei als Haushalt jede Personengruppe gilt, die nicht nur vorübergehend in Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft lebt (haushaltbezogene Veranlagung),
 - dem gemäß auch jede alleinstehende Person mit einem Haushalt.
- (2) Hat ein Gebührenschuldner nach Abs. 1 im Landkreis mehrere Wohnsitze oder Aufenthaltsorte, so wird er zur Festgebühr nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung nur für den Ort seines Hauptwohnsitzes veranlagt. Werden von einem Gebührenschuldner nach Abs. 3 mehrere Grundstücke, Einrichtungen etc. genutzt, wird die Festgebühr nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung jeweils pro Anschlussstelle berechnet.
 - (3) Die Festgebühr nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung für Gewerbe, öffentliche Verwaltungen und Einrichtungen, Selbstständige, Pächter, Freiberufler, Nebenstellen, Inhaber von Betrieben und Praxen u. ä. wird je Anschluss einer Anfallstelle an die öffentliche Abfallentsorgung im Satzungsgebiet erhoben.
 - (4) Bei gemischt genutzten Grundstücken, die sowohl Wohnzwecken als auch anderen Zwecken dienen, wird sowohl eine Festgebühr nach § 6 Abs. 2 als auch eine Festgebühr nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung erhoben.
 - (5) Grundstücke im Sinne des § 6 Abs. 3 und Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises werden unter Berücksichtigung einer saisonalen Nutzung von 8 Monaten auf der Grundlage eines Zwei-Personen-Haushaltes zu einer Festgebühr je Anschluss einer Anfallstelle herangezogen.
 - (6) Bemessungsgrundlagen für die Behälternutzungsgebühr sind Anzahl und Größe der jeweils auf einen Gebührenschuldner registrierten Restmüllbehälter, für die Behälterentleerungsgebühr die Zahl der Leerungen pro einem Gebührenschuldner zugeordneten Restmüllbehälter und Jahr abhängig von dessen Größe (Volumen) und damit jeweils Art und Umfang der Inanspruchnahme der Leistung. Die Behälterentleerungsgebühr wird - sofern die Anzahl der Mindestentleerungen nicht überschritten wird - nach Zahl der Mindestentleerungen nach § 7 Abs. 3 und § 10 Abs. 2 dieser Satzung bemessen. Die Nachentleerungsgebühr bemisst sich nach der beantragten Zahl der Nachentleerungen pro Abfallbehälter. Die Gebühr für die Entsorgung von Restmüll mit hierfür vorgesehenen Restabfallsäcken bemisst sich nach der Anzahl der hierfür in Anspruch genommenen Säcke.
 - (7) Die Bemessung der Transportpauschale für die Entsorgung von Sperrmüll erfolgt nach der beantragten Anzahl der Abholungen. Die Mehrmengengebühr Sperrmüll wird nach der Menge (pro kg), die 100 kg übersteigt und somit jeweils nach Art und Umfang der Inanspruchnahme bemessen. Die Gebühr für die Entsorgung von Garten- und Bioabfällen bemisst sich nach dem zu entsorgenden Volumen und damit nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Leistung.
 - (8) Die Behältertauschgebühr bemisst sich nach der Anzahl der über einen sachlich gerechtfertigten Behältertausch pro Jahr hinaus beantragten Tauschvorgänge für den Restmüllbehälter.

§ 5 Erhebung, Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festgebühr und die Behälternutzungsgebühr werden jeweils für die Kalendermonate eines Jahres (bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres für den Restteil des Jahres für die verbleibenden vollen Monate desselben, die auf den Anschluss oder, falls diese vor dem Anschluss liegt, die erste Inanspruchnahme folgen) berechnet und gegenüber den Gebührenschuldern auf der Grundlage eines Abfallgebührenbescheides erhoben. Die Gebührenschuld entsteht monatlich jeweils zum Monatsende, erstmals mit Ablauf des ersten vollen Kalendermonats, der auf den Anschluss bzw. die erste Inanspruchnahme folgt, falls diese zeitlich vor dem Anschluss liegt.
- (2) Auf die Festgebühr sowie auf die Behälternutzungsgebühr werden Vorauszahlungen in zwei gleichen Jahresraten, die jeweils am 1. April und am 1. September des jeweiligen Jahres zur Zahlung fällig sind, erhoben, die zum Jahresbeginn entstehen. Änderungen der Bemessungsgrundlagen gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung werden, falls sie dem Landkreis rechtzeitig bis sechs Wochen vorher bekannt werden, zum zweiten Fälligkeitstermin der Vorauszahlung durch Änderungsbescheid berücksichtigt (Entstehungszeitpunkt) und zum 1. September des laufenden Jahres fällig.
Die Gesamtsummen der Festgebühren und Behälternutzungsgebühren eines Jahres werden zusammen mit den Vorauszahlungen für das Folgejahr im ersten Quartal desselben im Jahresgebührenbescheid endgültig festgesetzt (Verrechnung mit den Vorauszahlungen des vorangegangenen Jahres). Konnten dem Landkreis bis zum Jahresende bekannt gewordene Änderungen der Bemessungsgrundlagen für die Festgebühr und die Behälternutzungsgebühr im

vorangegangenen Jahr nicht mehr zum 1. September berücksichtigt werden, werden etwaige aus der Verrechnung folgende Nachzahlungen oder Gutschriften aufgrund der vorgenannten Festsetzung zum 1. April des Folgejahres fällig.

- (3) Die Behälterentleerungsgebühr entsteht in voller Höhe jeweils zum Ablauf des Kalenderjahres, für das sie erhoben wird. Es werden jeweils am 1. April und am 1. September eines Jahres hierauf Vorauszahlungen in zwei gleichen Jahresraten erhoben, deren Höhe sich nach der Anzahl der Entleerungen im Vorjahreszeitraum bemisst. Sind im Vorjahreszeitraum keine Entleerungen erfolgt werden Vorauszahlungen in Höhe der gemäß § 7 Abs. 3 und § 10 Abs. 2 dieser Satzung anfallenden Mindestentleerungsgebühren erhoben. Die Vorauszahlungen entstehen zum Jahresbeginn und werden jeweils zum 1. April und zum 1. September eines Jahres zur Zahlung fällig
- (4) Die Summe der Behälterentleerungsgebühren eines Jahres wird zusammen mit den Vorauszahlungen für das Folgejahr zum Beginn des ersten Quartals desselben im Jahresgebührenbescheid endgültig festgesetzt. Es findet eine Verrechnung mit den Vorauszahlungen statt. Soweit eine höhere Zahl an Entleerungen als die der Bemessungsgrundlage für die Mindestentleerungsgebühren in Anspruch genommen wurde, werden die hierfür anfallenden Gebühren zum 1. April. des Folgejahres fällig. Eine Rückvergütung von Vorauszahlungen findet nicht statt, falls pro Jahr eine geringere Anzahl an Leerungen als die Mindestentleerungen in Anspruch genommen wurde.
- (5) Bei Verwendung von zugelassenen Restabfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Restabfallsackes an den Erwerber und wird gleichzeitig fällig. Die Transportpauschale für den Sperrmüll entsteht mit dem Eingang des Antrags beim Landkreis oder dem von ihm beauftragten Dritten (Einlösen des Sperrmüllschecks) und wird mit dem nächsten Jahresgebührenbescheid oder dem nächsten Änderungsbescheid zur Zahlung fällig. Die Mehrmengengebühr für Sperrmüll entsteht bei Übergabe dieses Sperrmülls an den Landkreis und wird im Falle der Selbstanlieferung zu diesem Zeitpunkt fällig, ansonsten einen Monat nach Zugang des Bescheides, in dem die Gebühr festgesetzt wird.
- (6) Die Gebührenschuld für den Behältertausch und die Nachentleerungsgebühr entstehen mit Eingang des Antrages beim Landkreis und werden mit dem nächsten auf die Beantragung folgenden Jahresgebührenbescheid oder mit dem nächsten Änderungsbescheid zur Zahlung fällig.
- (7) Die Gebühr für die Entsorgung von Garten- und Bioabfällen entsteht mit Übergabe der Garten- und Bioabfälle an den Landkreis oder dem von ihm beauftragten Dritten. Sie wird jeweils mit einem gesonderten Bescheid festgesetzt. Die Gebühr ist einen Monat nach Zugang dieses Bescheides fällig.
- (8) Der Gebührenschuldner kann - mit Ausnahme der Entrichtung der Mehrmengengebühr im Bringsystem und für die zugelassenen Abfallsäcke - zwischen den Zahlungsweisen
 1. Lastschriftverfahren oder
 2. Überweisungsverfahren.
- (9) Die Gebühren sind Kommunalabgaben im Sinne des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) und unterliegen der Beitreibung im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Festgebühr

- (1) Die Festgebühr enthält folgende Kosten:
 - a. Problemabfallentsorgung,
 - b. Altpapierentsorgung,
 - c. Sperrmüllentsorgung, soweit nicht durch die Transportpauschale und die Mehrmengengebühr gedeckt,
 - d. Gartenabfallentsorgung, soweit nicht durch die gesonderte Gebühr für die Entsorgung von Garten- und Bioabfällen gedeckt,
 - e. Annahme von Elektro- und Elektronikgeräten,
 - f. Entsorgung von Schrott
 - g. Deponienachsorge,
 - h. Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung,
 - i. Sach- und Verwaltungskosten.
- (2) Die Festgebühr für private Haushalte nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung beträgt jährlich 21,48 EUR/Person.
- (3) Die Festgebühr für Gewerbe, öffentliche Verwaltungen und Einrichtungen, Selbstständige, Pächter,

Freiberufler, Nebenstellen, Inhaber von Betrieben und Praxen u. ä. gemäß § 4 Abs. 2 und 3 dieser Satzung enthält die Kosten nach Abs. 1 lit. a, b, e, g, h und i dieser Satzung. Die Höhe der Festgebühr beträgt jährlich 22,68 EUR/Anschluss.

- (4) Die Festgebühr für Grundstücke gemäß § 6 Abs. 3 und Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung enthält die Kosten nach Abs. 1 lit. a, c, d, e, f, g, h und i dieser Satzung. Die Höhe der Festgebühr beträgt jährlich 19,08 EUR/Anschluss.

§ 7 Behälterentleerungsgebühr/Nachentleerungsgebühr

- (1) Die Behälterentleerungsgebühr enthält die Kosten für das Einsammeln, für den Transport und für die Verwertung bzw. Beseitigung des Abfalls. Es wird eine Mindestentleerungsgebühr nach Abs. 3 erhoben.
- (2) Die Behälterentleerungsgebühr beträgt für den Restmüllbehälter je Leerung bei einer Behältergröße

80 l	5,12 EUR
120 l	6,92 EUR
240 l	12,60 EUR
1,1m ³	44,26 EUR

- (3) Mindestens werden Behälterentleerungsgebühren für 4 Entleerungen pro Behälter und Jahr erhoben (Mindestentleerungsgebühren), auch wenn weniger Entleerungen in Anspruch genommen wurden. Besteht die Anschluss-/ Überlassungspflicht nicht für den Zeitraum eines vollen Kalenderjahres, wird die Mindestentleerungsgebühr anteilig des Zeitraumes, in dem die Anschluss-/ Überlassungspflicht besteht, berechnet. Pro angefangenem Quartal wird die Gebühr für eine Mindestentleerung in Ansatz gebracht.
- (4) Für den Spitzenbedarf und für Eigentümer und Nutzer von Grundstücken im Sinne des § 6 Abs. 3 und Abs. 4 sowie in den Fällen des § 15 Abs. 3 Abfallwirtschaftssatzung kann der mit dem Aufdruck "Abfallwirtschaft Landkreis Leipzig Restabfallsack" versehene blaue Restabfallsack, der bei den vom Landkreis bekannt gegebenen Stellen erhältlich ist, zur Überlassung von Restmüll eingesetzt werden. Hierfür wird eine gesonderte Gebühr von 4,79 EUR pro Restabfallsack erhoben.
- (5) Die Gebühr für Nachentleerungen gemäß § 22 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung wird für die dort beschriebene und beantragte außerplanmäßige Leerung von 1,1 m³-Restmüllbehältern, die ohne Vertretenmüssen des Landkreises nicht geleert werden konnten, erhoben und beträgt pro Restmüllbehälter das 2,5 fache der regulären Behälterentleerungsgebühr.

§ 8 Behälternutzungsgebühr/Behältertauschgebühr

- (1) Die Behälternutzungsgebühr enthält die Kosten für die Miete des Behälters und beträgt pro Abfallbehälter jährlich bei einem Behälter mit einem Volumen von:

80 l	4,74 EUR
120 l	4,74 EUR
240 l	7,60 EUR
1,1m ³	36,78 EUR

Eigene vom Gebührenschuldner bereitgestellte Behälter sind nicht zugelassen.

- (2) Der erstmalige Tausch des Restmüllbehälters ist gebührenfrei, sofern sachlich gerechtfertigte Gründe hierfür vorliegen (z.B. Änderung der Haushaltgröße, erhöhter Anfall von Abfallmengen etc.). Die Gebühr für jeden weiteren Behältertausch pro Jahr beträgt 20,47 EUR.

§ 9 Sperrmüllentsorgung/Entsorgung von Garten- und Bioabfall

- (1) Für die Sperrmüllentsorgung im Holsystem nach § 17 Abs. 1 Buchstabe b der Abfallwirtschaftssatzung wird eine Transportpauschale in Höhe von 20,00 EUR erhoben. Für die Entsorgung von Sperrmüll über eine Menge von 100 kg pro Person und Kalenderjahr hinaus wird eine Mehrmengengebühr in Höhe von 0,16 EUR je kg erhoben.
- (2) Für die Entsorgung von Garten- und Bioabfällen wird bis zu einer Menge von 1 m³ eine Gebühr von EUR 1,00 je angefangene 0,2 m³ erhoben. Bei einer Menge von mehr als 1 m³ wird eine Gebühr von EUR 5,00 je angefangenem m³ erhoben. Für die Entgegennahme von Weihnachtsbäumen wird keine gesonderte Gebühr erhoben. Für die Bereitstellung und Abholung von Containern für Gartenabfälle

nach § 20 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung werden folgende Gebühren erhoben:

Container 7,5 m ³	37,50 EUR
Container 20 m ³	100,00 EUR
Container 34 m ³	170,00 EUR

§ 10 Behälter-/ Containergemeinschaften

- (1) Dem Vorstand einer Behältergemeinschaft gemäß § 7 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung werden Gebührenbescheide für die Gebühren gemäß § 7 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 (Behälterleerungsgebühren/Nachentleerungsgebühren) und § 8 Abs. 1 und Abs. 2 (Behälternutzungsgebühren /Behältertausch) dieser Satzung berechnet. Die Festgebühr wird gegenüber jedem Mitglied der Behältergemeinschaft festgesetzt und bemisst sich nach der Anzahl der zu seinem Haushalt gehörenden Personen nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung. Gebührenschuldner für die vorgenannten Gebühren bleiben die Mitglieder der Behältergemeinschaft als Gesamtschuldner. Der Landkreis behält sich vor, die Gebühren gegenüber den Mitgliedern zu berechnen, falls der Vorstand nicht eine satzungskonforme Begleichung veranlasst.
- (2) Jedem der Containergemeinschaft zugehörigen Haushalt nach § 7 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung wird ein Gebührenbescheid zugesandt, in dem eine Festgebühr nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung berechnet wird. Die Gebühr gemäß § 7 Abs. 2 und Abs. 3 (Behälterleerungsgebühr) sowie nach § 8 dieser Satzung (Behälternutzungsgebühren /Behältertausch) wird den Mitgliedern der Containergemeinschaft anteilig nach Personen berechnet.
- (3) Bei Behältergemeinschaften nach § 7 Abs. 3 Satz 2 der Abfallwirtschaftssatzung ist der Eigentümer als Anschlusspflichtiger zahlungspflichtig und - sofern eine entsprechende Erklärung abgegeben wurde- der Antragsteller.

§ 11 Inkrafttreten/Außerkraftsetzung

- (1) Die Abfallgebührensatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die die Satzung des Landkreises Leipzig über die Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung im Teilgebiet Altlandkreis Muldentalkreis (Abfallgebührensatzung TG MTL) vom 07.10.2009 (Beschluss 2009/193) und die Satzung des Landkreises Leipzig über die Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung im Teilgebiet des Altlandkreises Altlandkreis Leipziger Land (Abfallgebührensatzung TG LL) vom 07.10. 2009 (Beschluss 2009/192) für die Zukunft außer Kraft.
- (2) Für Gebührenforderungen, die auf Grund der in Abs. 1 genannten Satzungen entstanden sind, jedoch noch nicht festgesetzt wurden oder rückständig sind, gelten die Bestimmungen dieser Satzungen fort.

Borna, den 07.12.2011

Gez.
Dr. Gerhard Gey
Landrat

- Siegel